

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Mag. Susi Perauer
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2025-0.029.112

Begutachtungsverfahren

**Bundesgesetz, mit dem das Drittlandunternehmen-
Berichterstattungsgesetz erlassen und das Unternehmensgesetzbuch, das
Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das
Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SE-Gesetz, das SCE-Gesetz, das
Arbeitsverfassungsgesetz, das Strafgesetzbuch, das Rechtspflegergesetz,
das Gerichtsgebührengesetz und das CBCR-Veröffentlichungsgesetz
geändert werden (Nachhaltigkeitsberichtsgesetz – NaBeG)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 13. Jänner 2025 unter der Geschäftszahl 2024-0.921.905 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz erlassen und das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SE-Gesetz, das SCE-Gesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Strafgesetzbuch, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das CBCR-Veröffentlichungsgesetz geändert werden (Nachhaltigkeitsberichtsgesetz – NaBeG), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Art. 1 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2013/34/EU (Bilanz-RL) idF der Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD) sieht für die Mitgliedstaaten die Umsetzungsoption vor, die Verpflichtungen iZm der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht auf die in Art. 2 Abs. 5 Nr.

2 bis 23 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) genannten Unternehmen anzuwenden. Sinn des Art. 2 Abs. 5 Nr. 2 bis 23 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) ist es unter anderem bzw. insbesondere, Entwicklungsbanken der Mitgliedstaaten von der Anwendung bankenregulatorischer Vorgaben des Unionsrechts auszunehmen (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Aufzählung weiterer nationaler Entwicklungsbanken in Artikel 2 Absatz 5 Nummern 2 bis 23 CRD). Zu den in diesen Ausnahmen angeführten Unternehmen zählt, neben der bereits in den §§ 243b Abs. 2 bzw. § 267a Abs. 2 UGB idF NaBeG vom Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommenen Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB), auch deren Tochterunternehmen, die Oesterreichische Entwicklungsbank (vgl. Artikel 2 Absatz 5 Nummer 18 CRD).

In diesem Zusammenhang ist auf das Geschäftsmodell der Oesterreichischen Entwicklungsbank (OeEB) als Entwicklungsbank hinzuweisen. Hauptauftrag der OeEB als offizielle Entwicklungsbank der Republik Österreich ist die Förderung privater Investitionsvorhaben in Drittstaaten nach entwicklungspolitischen Kriterien. Ihre Tätigkeit und Zielsetzung weicht dementsprechend wesentlich von jener einer regulären, rein marktorientierten Geschäftsbank ab.

Aus den oben angeführten Gründen wird die Nutzung dieser Mitgliedstaatenoption zur Ausnahme der OeEB (und der OeKB) vom Anwendungsbereich seitens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) dringend angeregt.

Zu dem Entfall des § 198 Abs. 7 UGB und der in § 211 Abs 1 UGB vorgesehenen Verteilung von Disagio und Geldbeschaffungskosten über die Laufzeit der Verbindlichkeit wird Folgendes angemerkt:

In den Erläuterungen auf Seite 6 wird folgende Anpassung angeregt, weil dadurch aus Sicht des BMF besser zum Ausdruck kommt, dass der Gleichklang von UGB und EStG im Hinblick auf Nettomethode und Verteilung der Aufwendungen nicht bereits automatisch durch die geplante Änderung im UGB entstehen würde, sondern erst durch eine entsprechende steuerliche Begleitlogistik (die seitens des BMF auch beabsichtigt ist):

*„Aus steuerrechtlicher Sicht wäre damit **im Falle einer künftigen Folgeanpassung von § 6 Z 3 EStG 1988** die Verteilung – auch von Geldbeschaffungskosten – **nach Maßgabe von § 211 UBG idF NaBeG** über die Laufzeit der Verbindlichkeit sichergestellt, sodass im Ergebnis kein Unterschied mehr zum Steuerrecht besteht ~~(der steuerrechtlich vorgeschriebene „Brutto-Ausweis“ mittels Aktivpostens ist nur eine Frage der Darstellung)~~.“*

Auf Seite 6 der Erläuterungen sollte in folgendem Satz jedenfalls die Wortfolge „durch AFRAC“ entfallen, weil nicht ersichtlich ist, wieso AFRAC damit zur Weiterentwicklung beiträgt und nicht der vorliegende Begutachtungsentwurf: *„Vor dem Hintergrund der sich gerade im Bereich von nachhaltigen Finanzierungsformen ergebende Dynamik wird damit die Weiterentwicklung der Rechnungslegung ~~durch AFRAC~~ ermöglicht, die den neuen Rahmenbedingungen Rechnung trägt.“*

Auf Seite 6 der Erläuterungen heißt es weiters: *„Die Verteilung eines Disagios oder Agios und von anderen als Teil der Zinsen und ähnlichen und Aufwendungen zu erfassenden Zahlungen sollte prinzipiell mittels Effektivzinsmethode (finanzmathematisch) erfolgen. Die Anwendung der linearen Methode ist zulässig, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen.“* Daraus wird geschlossen, dass die Nettomethode nicht zur Verteilung der Aufwendungen mittels Effektivzinsmethode zwingt, sondern die Aufwendungen grundsätzlich auch anders über die Laufzeit verteilt werden können (wie z.B. die in den Erläuternden Bemerkungen angesprochene lineare Methode oder degressiv, was letztlich aus Sicht des BMF aber im Ergebnis der bisherigen Behandlung gleichkäme). **Das BMF ersucht um Bestätigung dieser Sichtweise.**

Weiters wird aus den Erläuternden Bemerkungen auf Seite 17 zur Übergangsvorschrift geschlossen, dass auch § 211 UBG idF NaBeG die Bruttomethode (also den Brutto-Ansatz der Verbindlichkeit und Bildung eines Aktivpostens wie bisher) im UBG auch weiterhin nicht ausschließt: *„Bei Verbindlichkeiten, die nach dem RÄG 2014 begründet wurden, musste ein Disagio als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet werden. Da dieser „Bruttoausweis“ auch nach dem neuen Recht nicht explizit untersagt wird (obwohl die besseren Gründe für einen einheitlichen Ausweis unter Anwendung der Effektivzinsmethode sprechen – siehe die Erläuterungen zu § 198 Abs. 7 und § 211 Abs. 1), besteht für die Anwendung des neuen § 211 Abs. 1 zweiter Satz auch kein unmittelbarer Änderungsbedarf.“*

Das BMF interpretiert diese Aussage dahingehend, dass die bisherige Behandlung nach der Bruttomethode auch künftig weiterhin zulässig ist und dafür auch keine ausdrückliche Regelung in § 211 Abs 1 UBG erforderlich ist (wo allgemein von Verteilung über die

Laufzeit die Rede ist, was auch über Bruttoansatz und Aktivposten und dessen Auflösung erreicht werden kann). **Auch hier ersucht das BMF um diesbezügliche Klarstellung/Bestätigung.**

Für den Fall, dass wie angenommen auch künftig ein „Bruttoausweis“ erfolgen kann, kommt aus den Erläuterungen aber nicht klar hervor, ob auch diesfalls der aktivierte Aktivposten mittels Effektivzinsmethode verteilt werden kann oder ob die Effektivzinsmethode bedingt, dass die „Nettomethode“ angewandt wird. Dazu finden sich auch im Schrifttum unterschiedliche Sichtweisen. **Das BMF bittet – insbesondere auch im Hinblick auf die technische Ausgestaltung der steuerlichen Begleitlogistik – um eine diesbezügliche Klarstellung in den Erläuterungen, welche Behandlung/Darstellung § 211 Abs 1 UGB idF NaBeG künftig erfassen soll und welche nicht.**

Abschließend wird bemerkt, dass unwesentliche Aufwendungen nach Ansicht des BMF sofort als Aufwand zu erfassen sind (und wären nicht über die Laufzeit zu verteilen). **Auch hier wird um Klarstellung ersucht.**

Wien, 4. Februar 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt